

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



September

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 5 / Jahrgang 2

Liebe Bäuerinnen und Bauern, liebe Mitglieder,

der Herbst steht vor der Tür, die Ernte ist im Wesentlichen eingebracht. Das Ergebnis fiel durchwachsen aus. Bei Raps und Gerste zum Teil enttäuschend. Auch die Preise haben aufgrund weltweit hoher Lagerbestände und zum Teil guter Ernten nachgegeben. Und doch ist es Zeit und auch richtig, für diese Ernte zu danken. Gerade wir Bauern müssen doch unsere Leistung selber wert schätzen. Von daher sagen wir Dank für alles, was uns auf dem Feld und im Stall gegeben wurde. Und wir brauchen diese Wertschätzung, um uns die Freude an unserem Beruf zu erhalten. Wie schön es ist, nach der Ernte die neu aufgehende Saat zu sehen, sich an dem Wohlergehen der Tiere zu erfreuen und auch einfach mal eine Pause einzulegen. Erntedank eben.

Erste positive Signale haben wir am Schweinemarkt erhalten. Die Preise haben sich deutlich erholt. Auch der Milchmarkt hat endlich die Talsohle durchschritten und so wollen wir zum Erntedank die Gelegenheit nutzen, um mit unseren Mitbür-

gern in einen Dialog einzutreten. Wir müssen darlegen, was Erntedank in der heutigen Zeit bedeutet. Ernte heißt eben geben und nehmen. Und wir Bauern geben viel und hoffen, dass unsere Leistung auch wertgeschätzt wird.

Was wären wir ohne unsere Landwirte? Wir sollten selbstbewusst und optimistisch in die Zukunft blicken. Erntedank ist eben auch ein Grund zur Freude und zum Feiern. Wir möchten Sie ermuntern, sich in ihren Gemeinden und Dörfern an dem Erntedank zu beteiligen und die Freude, die damit verbunden ist, mit Ihren Mitmenschen zu teilen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute für die nächste Zeit und nach der Ernte und der Bestellung ein bisschen Ruhe, um das Erreichte genießen zu können.

*Ihre Kreisvorsitzenden
Hans-Joachim Wendt
Reinhard Jahnke*

Infoveranstaltung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Auf landwirtschaftlichen Betrieben wird mit einer Vielzahl von wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Aus diesem Grund hatte der Kreis Herzogtum Lauenburg Landwirte, von denen keine aktuellen Daten vorlagen, mit einem Fragebogen angeschrieben.

Gemeinsam mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg und der Landwirtschaftskammer laden wir zu einer Informationsveranstaltung ein zu dem Thema:

„Wie müssen wassergefährdende Stoffe gelagert werden?“

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, den 2. November 2016 um 19.30 Uhr
Gothmann's Hotel, Bundesstraße 6, 23881 Breitenfelde**

Frau Katja Brüning, Fachdienst Abfall und Bodenschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg wird den rechtlichen Hintergrund kurz erläutern und zu Fragen Stellung nehmen.

Herr Jens Christian Flenker von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wird zur technischen Ausführung und praktischen Handhabung der Anlagen vortragen.

Der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes Reinhard Jahnke sowie der Geschäftsführer Peter Koll stehen für Fragen ebenfalls zur Verfügung.

Vertragsnaturschutz

Anträge „Ackerlebensräume“ und „Rastplätze für wandernde Vogelarten“

Die Mittel für beide Programme sind ausgeschöpft.

Daher teilt die Landgesellschaft den Antragstellern der Vertragsnaturschutzmaßnahmen „Ackerlebensräume“ und „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ aktuell mit, ob und in welchem Maß sie in den Genuss einer Förderung kommen.

– Bezüglich der Rastplätze für wandernde Vogelarten wird es aufgrund einer Überbeantragung keine Mittel für Flächen außerhalb der Kulisse der traditionellen Hauptrastgebiete von Gänsen und Schwänen geben.

– Bei den Ackerlebensräumen werden Anträge aufgrund der begrenzten Mittel auf maximal 10 ha je Antragsteller begrenzt. Die Betriebe werden gebeten, die von ihnen beantragten Flächen ggfs. auf diese Größe zu reduzieren.

Vorschau der Sommerfahrt an den Bodensee

Die Eheleute Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau aus Jersbek planen vom 06.06. – 11.06.2017 eine 6-Tage-Reise zum Bodensee – Dreiländereck.

Programm:

1. Tag: Anreise zum Bodensee und Unterbringung im Hotel Rad in Tettngang
2. Tag: Mainau – Meersburg
3. Tag: Säntis-Alm – Appenzeller Land
4. Bodensee mit Insel Reichenau
5. Tag: Friedrichshafen – Lindau
6. Tag Rückreise



Ausführliche Informationen zu dieser Fahrt werden im nächsten Bauernbrief veröffentlicht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte direkt bei Familie Nuppenau unter der Tel.-Nr.: 04532 – 7264.

Anmeldungen für diese Reise bitte bis zum 31.03.2017.

Stormarner Seniorenfahrt 2017

Die Tagesfahrt wird im nächsten Jahr in den Kreis Herzogtum Lauenburg gehen.

Es stehen zwei Termine zur Auswahl:

Mittwoch, den 13. September 2017 und Mittwoch, den 20. September 2017

Ein ausführliches Programm wird noch folgen.

Anmeldungen für diese Reise bitte bis zum **31.03.2017** beim Kreisbauernverband Stormarn unter der Tel.-Nr.: 04531-4785 oder direkt bei den Eheleuten Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau, Jersbek, Tel.-Nr.: 04532-7264.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe

Redaktion: Peter Koll, Lennart Butz

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte



BESTE ERNTE-TECHNIK – BESTE FINANZIERUNG

- 12-48 Monate 0%
- Anzahlung NUR 19% MwSt.
- Laufzeiten bis 96 Monate
- Wahlweise monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlweise
- Gütig für Mähdrescher und Pressen

Für Neu-/Bestandsmaschinen, die bis zum 15.10.2016 verkauft und spätestens am 15.12.2016 vom Kunden übernommen wurden. Spätester Finanzierungsbeginn 15.10.2016.

MEIFORT www.meifort.de

Meifort GmbH & Co. KG
Am Brink 1
21526 Hohenhorn
Florian Schenk
Tel.: 0171 / 33 34 920

MODERNSTE TECHNIK HAUTNAH ERLEBEN

CASE IH
AGRICULTURE

www.caseih.de

FOR THOSE WHO DEMAND MORE

* Freibleibendes Finanzierungsgeld von CNH Industrial Capital Europe S.A.S. Alle o.g. Zinssätze p.a. nominal zzgl. Bearbeitungsgebühr. Vorbehaltlich positiver Bonitätsprüfung. Fehler, Irrtum, Änderungen und Widerruf vorbehalten. Nur gültig im Aktionszeitraum, vorbehaltlich vollständiger rechtzeitiger Anmeldung bei CNH Industrial Capital gemäß gültiger Handelskonditionen. Einlöslich nur bei teilnehmenden Case IH Händlern.

Mietverträge für die Unterstellung von Wohnwagen

Bei Vermietung von Stellplätzen für die Unterbringung von Wohnwagen und Booten ist der Abschluss schriftlicher Verträge

ratsam. Entsprechende Vordrucke sind in unserer Geschäftsstelle vorrätig und können bei Interesse abgerufen werden.

Änderungsvorschläge von Bundesumweltministerin Hendricks zum Baugesetzbuch

Zuletzt im Sommer 2013 war das landwirtschaftliche Baurecht im Außenbereich deutlich verschärft worden. Bundesministerin Hendricks gab nun am 24. August 2016 im Anschluss an eine von Journalisten begleitete Sommerreise in Berlin medienwirksam ihre bau- und umweltpolitischen Vorstellungen bekannt.

Danach soll u.a. über eine Tierplatzbegrenzung in Analogie zum gewerblichen Stallbau (Änderung von 2013) auch die landwirtschaftliche, flächengebundene Tierhaltung im Außenbereich nur noch bis zu den Grenzen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung über die Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch genehmigt werden können. Demnach wäre ein größerer Stallbau im Außenbereich dann nur noch über einen Bebauungsplan zulässig. Das landwirtschaftliche Baurecht würde dadurch noch mehr als bisher von der öffentlichen Meinung zur Tierhaltung bestimmt und völlig in das Belieben der Kommunalpolitik gestellt. Darüber hinaus drohen weitere Rückfälle und Verschärfungen der Umweltvorschriften zu Luft, Wasser und Boden.

Der Deutsche Bauernverband hat Hendricks' Ansinnen auf das Schärfste zurückgewiesen. Die Möglichkeit für Landwirte, im Außenbereich zu bauen, sei eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Nutztierhaltung in Deutschland stattfinden kann, verdeutlichte der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüsken. Gerade die kleinen und mittleren Familienbetriebe, die mehrheitlich die Nutztierhaltung in Deutschland tragen, müssen schon heute langjäh-

rige bürokratische Genehmigungsverfahren durchlaufen, die nicht selten gerichtlich ausgetragen werden müssen.

Nach Ansicht des DBV-Generalsekretärs ist es daher unangemessene Wahlkampfpoilemik, wenn mit solchen Vorschlägen der Eindruck erweckt wird, dass die Landwirte im Außenbereich ohne Vorschriften bauen könnten. „Wer mehr Tierwohl und mehr Tiergesundheit will, muss neue moderne Ställe im Außenbereich akzeptieren und fördern. Wer regionale Lebensmittelerzeugung erhalten möchte, muss auch den regionalen Stallbau unterstützen. Wer dies, wie jetzt Bundesbauministerin Hendricks, erschwert, besiegelt das Ende der bäuerlichen Tierhaltung in Deutschland“, so Krüsken.

Unabhängig davon ist damit das landwirtschaftliche Baurecht als Wahlkampfthema angekommen.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet

www.bauern.sh

Treffen zur Rückschau der Fahrt in die Fränkische Schweiz

Am **Donnerstag, den 17. November 2016 um 11.30 Uhr** findet im „Braaker Krug“ eine Rückschau der Fahrt in die Fränkische Schweiz statt.

Fotomaterial bitte mitbringen.

Bitte melden Sie sich bis zum **8. November 2016** direkt bei den Eheleuten Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau aus Jersbek unter der Tel.-Nr.: 04532/7264 an.



„Wir liefern
Heizöl und Diesel
flink wie ein Wiesel!“

**Raiffeisen Mölln – Ihr Energielieferant
mit günstigen Tagespreisen und
flexiblen Lieferzeiten.**

Wir bieten Ihnen:

- Blue Diesel 100
- Heizöl
- Dieselmotortreibstoff
- AdBlue
- Dieselkontrakte für 2017
- Erdgas
- Strom
- Pellets
- Tankstellen
- Schmierstoffe



Raiffeisen Mölln
Energie



0 45 42 - 82 82 82

Industriestraße 11 • 23879 Mölln

Ein Unternehmen der **Ceravis AG**

Termine und Anforderungen an ökologische Vorrangflächen

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

Brachliegende Flächen als ökologische Vorrangfläche (Codierung 591):

- Brachen sind entweder gezielt zu begrünen oder der Selbstbegrünung zu überlassen
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ab dem 1. Januar des Antragsjahres nicht zulässig (bei folgender Winterkultur ab 1.8. wieder, bei folgender Sommerung ab 1.1. des Folgejahres)
- Sollte eine Brache ganzjährig angelegt sein, muss der Aufwuchs mindestens einmal jährlich gemulcht oder gemäht werden, jedoch nicht zwischen dem 1. April und dem 30. Juni
- Ab dem 1. August können die Flächen für die Bestellung der folgenden Winterkultur genutzt werden (**es darf aber keine Ernte mehr im Antragsjahr erfolgen, also beispielsweise kein Acker- oder Klee grasanbau mit dem Ziel einer Schnittnutzung im Antragsjahr**)
- Wenn eine Sommerkultur folgen soll, dürfen die Flächen erst ab dem 1. Januar des Folgejahres bearbeitet werden
- Ab dem 1. August des Antragsjahres dürfen die Flächen mit Schafen und Ziegen beweidet werden

Streifen als ökologische Vorrangflächen:

Generelle Vorgaben für alle Streifen

- ÖVF-Streifen sind entweder gezielt zu begrünen oder der Selbstbegrünung zu überlassen
- Die Streifen müssen von der restlichen Ackerfläche unterscheidbar sein
- Sollte ein Streifen ganzjährig angelegt sein, muss der Aufwuchs mindestens einmal jährlich gemulcht oder gemäht werden, jedoch nicht zwischen dem 1. April und dem 30. Juni
- Ein Umbruch des Streifens in dem genannten Zeitraum ist dann möglich, wenn über eine Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme oder ein Vertragsnaturschutzmuster die Pflicht zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen besteht
- Ab dem 1. August können die Streifen für die Bestellung der folgenden Winterkultur genutzt werden (**es darf aber keine Ernte mehr im Antragsjahr erfolgen, also bei-**

spielsweise kein Acker- oder Klee grasanbau mit dem Ziel einer Schnittnutzung im Antragsjahr)

- Wenn eine Sommerkultur folgen soll, dürfen die Flächen erst ab dem 1. Januar des Folgejahres bearbeitet werden
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ab dem 1. Januar des Antragsjahres nicht zulässig (bei folgender Winterkultur ab 1.8. wieder, bei folgender Sommerung ab 1.1. des Folgejahres)
- Ein genereller Pflegeumbruch der Streifen zur Neuansaat ist ab dem 1.8. möglich

Feldrandstreifen

- Die Streifen müssen mindestens 1 m breit sein und dürfen eine Höchstbreite von 20 m nicht überschreiten
- Ab dem 1. August des Antragsjahres dürfen die Flächen mit Schafen und Ziegen beweidet werden

Pufferstreifen

- Die Streifen müssen mindestens 1 m breit sein und dürfen eine Höchstbreite von 20 m von der Böschungsoberkante inklusive von 10 m Ufervegetation nicht überschreiten
- Pufferstreifen dürfen als einzige ÖVF-Art auch auf Dauergrünlandstreifen an Gewässern angelegt werden, wenn sie an Ackerland grenzen
- Eine Beweidung ist im Antragsjahr möglich, wenn sich die Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheiden, eine uneingeschränkte Beweidung ist ab dem 1. Juli möglich, während der Periode vom 1. April bis zum 30. Juni ist keine Beweidung zulässig

Waldstreifen

- Die Streifen müssen mindestens 1 m breit sein und dürfen eine Höchstbreite von 10 m nicht überschreiten



Ihr *Claas* Partner vor Ort:

SCHMAHL 
Landtechnik

Möllner Straße 14 a 21516 Woltersdorf

Telefon: +49 (0) 4542 83029 - 0

Fax: +49 (0) 4542 83029 - 28

www.schmahl-landtechnik.de



STEVENS
Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

- Eine Beweidung ist im Antragsjahr möglich, wenn sich die Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheiden, eine uneingeschränkte Beweidung ist ab dem 1. Juli möglich, während der Periode vom 1. April bis zum 30. Juni ist keine Beweidung zulässig

Zwischenfrüchte und Untersaaten als ökologische Vorrangflächen:

Zwischenfrüchte

- Zwischenfrüchte müssen aus mindestens zwei Arten aus der Liste der zugelassenen Arten bestehen, von denen keine einen Anteil von mehr als 60% hat. Weiterhin dürfen nicht mehr als 60% Gräser in der Mischung sein
- Die Aussaat hat zwischen dem 16. Juli und einschließlich dem 1. Oktober zu erfolgen
- Es dürfen auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel, kein Mineraldünger und kein Klärschlamm eingesetzt werden
- Der Einsatz von Gülle, Gärrest und Festmist ist zugelassen
- Beweidung
 - im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen
 - ab 1. Januar des Folgejahres mit allen Tierarten
- Die Flächen dürfen geschlegelt oder gewalzt werden
- Nach ÖVF-Zwischenfrüchten muss zwingend der Anbau eine Hauptkultur folgen

Untersaaten

- Auf Grasuntersaaten muss nicht zwingend eine neue Hauptkultur im Frühjahr folgen

- Die Flächen dürfen geschlegelt oder gewalzt werden
- Sie dürfen aber auch nicht erneut als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden

Leguminosen als ökologische Vorrangflächen:

- Aussaat von grob- oder kleinkörnigen Leguminosen in Reinsaat oder in Gemengen aus der Liste der zugelassenen Arten
- ÖVF-Leguminosen sind für die Anbauvielfalt gemäß Greening anrechenbar
- Startdüngung und Pflanzenschutz sind zulässig
- Nach den Leguminosen muss zwingend eine Winterkultur oder Zwischenfrucht auf der Fläche folgen, die mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben
- Diese Frist kann von den Bundesländern auf den 15. Januar vorgezogen werden
- Großkörnige Leguminosen
 - Großkörnige ÖVF-Leguminosen müssen vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche verbleiben. Falls die Ernte vorher erfolgen soll, muss das der zuständigen Behörde gemeldet werden
- Kleinkörnige Leguminosen
 - Kleinkörnige ÖVF-Leguminosen müssen vom 15. Mai bis zum 31. August auf der Fläche verbleiben. Eine Nutzung des Auswuchses auch zur Samengewinnung ist zulässig, solange die Pflanzendecke nicht durch Bodenbearbeitung oder eine Herbizidbehandlung zerstört wird

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Neuer Biotoptyp „Arten- und strukturreiches Dauergrünland“

Mit in Kraft treten des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.06.2016 wurde das arten- und strukturreiche Dauergrünland als neues gesetzlich geschütztes Biotop aufgenommen. In den Jahren 2014 wurde bzw. 2015-2019 wird insbesondere das arten- und strukturreiche Dauergrünland auf privaten Flächen kartiert.

Nach Ansicht des MELUR/LLUR gehört der größte Teil der betroffenen Flächen heute schon dem Naturschutz und nur noch wenige dieser Flächen befinden sich in Privatbesitz (~3.200 ha). Diese Flächen liegen vorrangig in Nordfriesland/ Eiderstedt und Stormarn, Pinneberg. Ungeklärt war bislang die Frage der Benachrichtigung der betroffenen Flächeneigentümer. Die soll nun voraussichtlich ab Ende September über eine flächenscharfe Ansicht erfolgen unter: www.schleswig-holstein.de/biotopkartierung. Eine Rechtssicherheit aus dieser Karte ergibt sich jedoch nicht, da die Kartierung noch nicht vollständig abgeschlossen ist (jährlich werden ~20 % der Prüffläche nachkartiert) und die Daten nur zu einem Zeitpunkt im Jahr innerhalb der Karte aktualisiert werden.

Es besteht ebenfalls die Auffassung der Behörden, dass Ackerflächen („Ackerstatus“), die zur Grünlandnutzung dienen (5-Jahres-Regel), mit sofortiger Wirkung als Biotop gelten, sobald die entsprechenden Kennarten auf der Fläche vorzufinden sind. Betroffen sein werden überwiegend

Flächen, die extensiver, etwa ausschließlich zur Beweidung, genutzt wurden.

Unsere Herbstaktion!

Bei Kauf einer neuen Lagermaschine erhalten Sie zusätzlich ein Verschleißteilpaket dazu!

(Kreiselegge: 1 Satz Zinken, Mulcher: 1 Satz Schlegelmesser, Spritze: 1 Satz Düsen)

Sichern Sie sich noch heute Ihre Maschine zu Aktionspreisen!

Angebot gültig nur solange Vorrat reicht. Aktion befristet bis zum 31.10.2016





Busch-Poggensee GmbH
 Neuer Weg 34 | 23867 Sülfeld
 Telefon 04537 1820 0
www.busch-poggensee.de


BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Der Zahlungsanspruch ab 2016

Die Zahlungsansprüche aufgrund der Agrarreform 2015 sind auf Basis der im Agrarantrag 2015 beantragten Prämienfläche an die Betriebe zugeteilt worden. Die Zahlungsansprüche sind prinzipiell sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtflächen zu Eigentum an den jeweiligen Bewirtschafter zugeteilt worden. Für Pachtflächen gilt jedoch, sofern der Pachtvertrag eine Rückübertragung der Zahlungsansprüche nach Pachtende vorsieht, ist diese Regelung auch auf die in 2015 neu zugeteilten Zahlungsansprüche anzuwenden. Eine Bindung der Zahlungsansprüche an eine bestimmte Fläche bzw. eine Zuordnung zu Dauergrünland oder Ackerland gibt es nicht. Das bedeutet, ein Zahlungsanspruch kann auf einem beliebigen prämierten Hektar beansprucht werden. Ein Zahlungsanspruch entspricht einem Hektar. Weiterhin ist es möglich, Zahlungsansprüche zu handeln, also zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Neu ist jedoch die Möglichkeit, dass Zahlungsansprüche auch unabhängig von Fläche verpachtet werden können. Eine Rotation überzähliger Zahlungsansprüche, wie in der Vergangenheit, ist seit 2015 nicht mehr möglich. Das bedeutet, ein Zahlungsanspruch, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht aktiviert wird, verfällt.

Der Wert eines Zahlungsanspruches setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Basisprämie
- Greeningprämie
- Umverteilungsprämie
- Junglandwirteprämie

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, berechtigt ein Zahlungsanspruch dazu, alle oben genannten Prämien zu beantragen. In Deutschland gelten in den Bundesländern zunächst noch unterschiedlich hohe Basisprämien. Bis 2019 wird jedoch schrittweise eine bundeseinheitliche Basisprämie eingeführt, in Schleswig-Holstein wird der Wert der Basisprämie hierdurch sinken. Die zukünftige Höhe der Basisprämie, der Greeningprämie, der Umverteilungsprämie sowie der Junglandwirteprämie lassen sich abschätzen und können in der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Die Zahlen können sich jedoch noch verändern, insbesondere wenn im Haushalt vorgesehene Mittel nicht ausreichen und somit im Rahmen der finanziellen Disziplin eine lineare Kürzung der Prämie vorgenommen wird.

Beträge je ha	2015	2016	2017	2018	2019
1. Greening	87,00 €	86,50 €	86,00 €	85,50 €	85,00 €
2. Basisprämie SH/HH	187,00 €	186,00 €	182,00 €	178,50 €	175,00 €
3. Umverteilungsprämie					
– erste 30 ha	50,50 €	50,50 €	50,00 €	50,00 €	49,50 €
– weitere 16 ha	30,50 €	30,50 €	30,00 €	30,00 €	29,50 €
4. Junglandwirteprämie (für max. 90 ha)	43,50 €	43,50 €	43,50 €	43,50 €	43,50 €
Die Höhe der neuen Prämien pro Hektar (Schätzung)			Quelle: BMEL, DBV		

Neues Landesnaturschutzgesetz am 24.06.2016 in Kraft getreten

Knickschutzvorschriften

Im Zuge der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes sind die Knickschutzvorschriften in das Naturschutzgesetz aufgenommen und in vier wesentlichen Punkten geändert worden.

- Der Zeitraum für das Knicken wird an das Bundesnaturschutzgesetz angepasst und um zwei Wochen verkürzt (1.10. bis Ende Februar).
- Das seitliche Aufputzen darf nur noch in 1 m Abstand vom Knickwallfuß senkrecht erfolgen (entspricht der gesetzlichen Regelung bis 2007).
- Das seitliche Aufputzen darf in mind. 3-jährigem Abstand erfolgen, auch nach dem "Auf-den-Stock-setzen" (zuvor 6 Jahre).
- Der Saumstreifen wird zum Schutzstreifen und hat weiterhin eine Breite von 50 cm ab dem Knickwallfuß. Er gilt jedoch nur auf Ackerflächen und gehört per Definition nicht mehr zum Knick, d. h. er ist nicht mehr cc-relevant.

Hintergrund für die erneute Änderung ist das Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Schleswig. Die vom Gericht ausdrücklich angesprochene Prüfung einer Härtefallklausel für kleinstrukturierte Betriebe und des Überhalterschutzes sind bei den neuen Bestimmungen jedoch nicht berücksichtigt worden.

Das MELUR gibt an, die Regelungen direkt im Gesetz regeln zu wollen, da es ermöglicht, ausdrückliche Verbote festzuschreiben. Dies war nach der bisherigen Verordnungsermächtigung in der Biotop-Verordnung nicht möglich. Durch die Überführung der Knickschutzvorschriften in das Gesetz werden allerdings die rechtlichen Möglichkeiten seitens der Landwirte bzw. Betroffenen deutlich eingeschränkt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte der Knickschutzvorschriften, wie im aktuellen Landesnaturschutzgesetz geregelt, zusammengefasst:

- Bei Knicks ist das traditionelle Knicken frühestens alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis ein-

schließlich des letzten Tages des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Knickwall zulässig.

- Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 Meter Knicklänge erhalten bleibt. Ausgenommen hiervon sind
 1. Bäume, die auf der Grundlage der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 in ihrer am 22. Februar 2009 geltenden Fassung als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden,
 2. Bäume, die im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch über eine Baumschutzsatzung geschützt oder in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und für deren Fällung keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde sowie
 3. landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen.
- Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze

senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigem Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig.

- Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.
- Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.
- Auf Dauergrünlandflächen entfällt der Schonstreifen am Knick, die landwirtschaftliche Nutzung ist bis direkt an den Knickwall heran zulässig.

Sperrfristverschiebung Düngeverordnung

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr eine Sperrfristverschiebung gemäß Düngeverordnung für die Ausbringung von Düngemitteln möglich sein.

Bei Antragstellung läuft die Sperrfrist für Ackerland vom 15. Oktober 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 1. November 2016 bis 31. Januar 2017) und für Grünland vom 1. November 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 15. November 2016 bis 31. Januar 2017).

Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt. Die Sperrfristverschiebung gilt nicht nur für organische Düngemittel, auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff fallen unter diese Regelung.

Die Anträge müssen beim zuständigen LLUR bis spätestens 10. Oktober 2016 gestellt werden. Nutzen Sie dazu bitte anliegendes Antragsformular.

richtigversorgt

www.vereinigte-stadtwerke.de

Energiekosten einsparen fängt bei der Wahl des richtigen Energieversorgers an!



STROM UND GAS
 FAIR · GÜNSTIG · REGIONAL

**vereinigte
stadtwerke**


Ihr persönliches Angebot unter:
Tel. 0800 888 88 20

Inserieren auch Sie im Bauernbrief
 Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830



SERVICE	REPARATUR	WARTUNG
		
Fachmännische Wartung und Instandsetzung von Tauchmotormixern, Kreiselpumpen, Drehkolbenpumpen, Schneckenverdrängerpumpen und Gülleseparatoren		
Qualität und Sicherheit mit Transparenz und Kostenkontrolle		
Euro-P GmbH · Knickrehm 10 · 23611 Bad Schwartau · Tel. +49(0)451-29309-0 · www.euro-p.de		

Ausschlussfrist: 10.10.2016

Antragsteller/in:

Name, Vorname

BNRZD

Straße, Nr.

Telefon / FAX

PLZ, Wohnort

E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, Außenstelle

Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperrfrist nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristzeiten gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung für meine Acker- und Grünlandflächen für Herbst/Winter 2016/17. Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2017 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die Sperrfrist für *Ackerland* vom 15. Oktober 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 1. November 2016 bis 31. Januar 2017) und für *Grünland* vom 1. November 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 15. November 2016 bis 31. Januar 2017) läuft. Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2017 ist eine Aufbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und auf Grünland zulässig.

Datum, Unterschrift

Organische Düngemittel effizienter nutzen – Optimierungsansätze im Grünland

Aktuelle Beratungsangebote der Gewässerschutzberatung nach Wasserrahmenrichtlinie im Beratungsgebiet 6

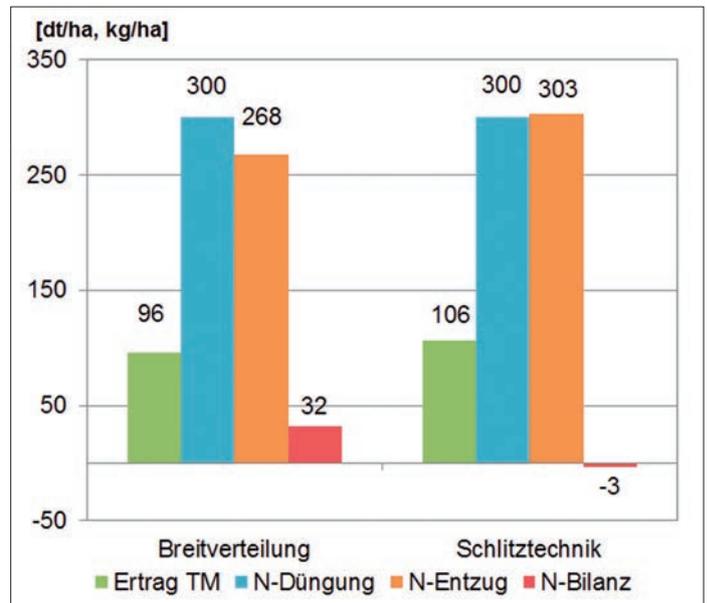
Der bedarfsgerechte Einsatz organischer Düngemittel auf Grünland leistet einen entscheidenden Beitrag zum Grundwasserschutz. Durch eine emissionsarme Ausbringung der betrieblich anfallenden Wirtschaftsdüngeremenge, kann die Effizienz der Nährstoffausnutzung gesteigert werden. So wurden im Rahmen der Gewässerschutzberatung auf verschiedenen Grünlandstandorten Untersuchungen in Bezug auf die N-Effizienz gemacht.



Erste Ergebnisse sowie Ansatzpunkte zur Effizienzsteigerung der organischen Düngung konnten bereits bei einer Feldvorführung gemeinsam mit Frau *Dr. Dorit Kuhnt* (MELUR) und Herrn *Werner Schwarz* (Präsident BV SH) Ende Juli diskutiert werden. Die durch das Lohnunternehmen *Martens KG* vorgeführte Technik ist speziell für die Einarbeitung von flüssigen Wirtschaftsdüngern durch Injektionsverfahren in den Boden konzipiert. Die Nährstoffe werden somit möglichst verlustfrei auf dem Grünland genutzt.

Bei der Auswertung erfolgte, für die Vergleichbarkeit der Varianten Schlitztechnik und Breitenverteilung, die Anrechnung jeweils zu 70%. Jedoch ist bei der injizierten Variante eine erhöhte Ausnutzung von bis zu 95% möglich. Auf dem Praxisschlag konnten bisher nach vier Schnitten in der Schlitzvariante höhere TM-Erträge und somit höhere Stickstoffentzüge festgestellt werden. Die N-Bilanz hat sich gegenüber der Breitenverteilungsvariante um 35 kg N/ha verbessert. Entsprechend intensive Nutzungen weisen bei Grünlandbeständen

hohe Entzüge auf. So können bei vier bis sechs Schnitten im Spätsommer noch geringe Güllegaben bedarfsgerecht ausgebracht werden.



Eine **schlagbezogene Düngelplanung** und **eigene Wirtschaftsdüngeranalysen** sind für eine bedarfsgerechte Düngung unerlässlich. Diese werden kostenlos innerhalb des Beratungsgebietes der Wasserrahmenrichtlinien angeboten. Bei Fragen oder Interesse an der Beratung melden Sie sich gerne direkt unter den angegebenen Kontaktdaten.

Die Finanzierung der Beratung erfolgt durch Landesmittel sowie über Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Weitere Informationen erhalten Sie über:

GERIES INGENIEURE GMBH, T.: 04120 – 7068 – 410

SH@GERIES.DE

WWW.GERIES.DE

Wir fördern den ländlichen Raum



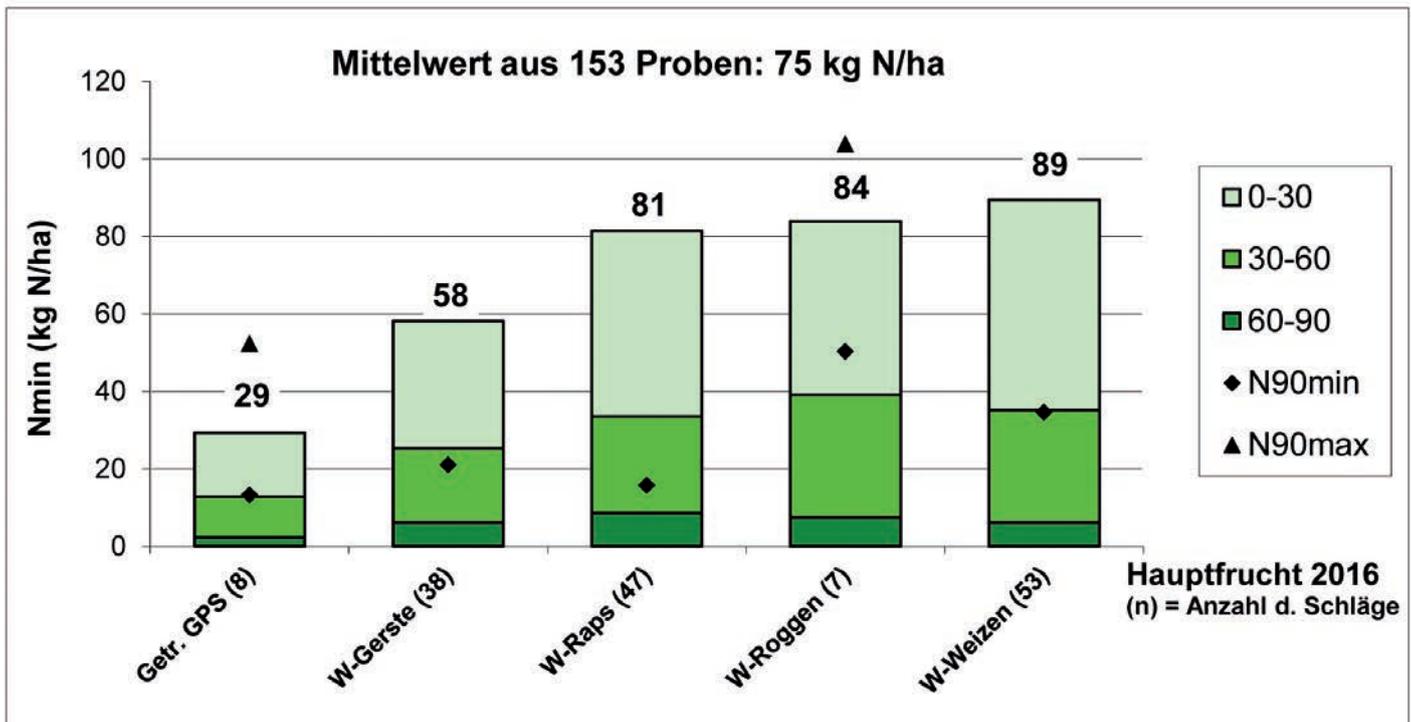
Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Aktuelles aus der WRRL-Beratung:

Der Vorteil von Ernte-N_{min}-Untersuchungen

Über die Gewässerschutzberatung werden Landwirte im Beratungsgebiet 5 durch das Ingenieurbüro INGUS in den Kreisen Plön, Ostholstein, Segeberg und Stormarn beraten. Die Finanzierung erfolgt aus dem ELER-Fonds der EU und aus Landesmitteln, demnach ist die Beratung für Landwirte kostenlos und freiwillig. Ein Hauptziel ist die Verbesserung der Stickstoff-Düngeeffizienz. Hierfür wurden dieses Jahr auf mehr als 200 Praxisschlägen nach der Ernte der Hauptfrucht N_{min}-Proben gezogen. Die ermittelten Werte beschreiben

den mineralisierten Stickstoff (N) (Nitrat und Ammonium) in einer Tiefe von 0 bis 90 cm, der direkt nach der Ernte pflanzenverfügbar im Boden vorhanden ist. Die Gehalte werden beeinflusst durch: Die Höhe der Düngung und die Nachlieferung aus dem Boden bis zur Ernte einerseits sowie den N-Entzug der Gesamtpflanze andererseits. Niedrige Ernte-N_{min}-Werte belegen eine gute N-Ausnutzung (hohe N-Effizienz) und werden durch eine bedarfsgerechte Düngung sowie hohe Entzüge begünstigt.



Die untere Abbildung zeigt, nach Hauptfrüchten gruppiert, die Ergebnisse von 153 Schlägen, auf denen keine Düngung nach der Ernte vorgenommen wurde. Im Durchschnitt aller Kulturen wurden 75 kg N/ha gemessen, davon 59 % in den oberen 30 cm des Bodens. Demnach hat es noch keine N-Auswaschung in tiefere Bodenschichten durch Niederschläge im Juni und Juli gegeben. Der durchschnittliche Ernte-N_{min}-Wert im vergangenen Jahr lag mit 57 kg N/ha (n=37) auf einem deutlich niedrigeren Niveau. Die erhöhten N-Gehalte dieses Jahres beruhen in erster Linie auf niedrigen Erträgen, also geringeren N-Entzügen. Zum Teil sind aber auch zu hohe Ertragsersparungen und eine nicht bedarfsgerechte Düngung die Ursache.

Langjährig erweisen sich Raps und Weizen als die Hauptfrüchte mit den höchsten Ernte-N_{min}-Werten. Typisch für beide Kulturen ist eine hohe N-Düngeintensität. Zudem ist bei Raps die N-Abfuhr über das Erntegut gering und bei Weizen die N-Effizienz der Qualitätsgabe unzureichend.

Die Ernte-N_{min}-Werte innerhalb der Durchwurzelungstiefe der Folgefrucht (Getreide 0-30 cm, Raps und Zwischenfrüchte 0-60 cm) sind direkt pflanzenverfügbar und somit vom N-Düngebedarf im Herbst voll abzuziehen. Hinzu kommt die zusätzliche N-Mineralisation nach der Ernte. Diese ist umso höher, je wärmer, humoser und intensiver bearbeitet der Boden ist, aber auch, je höher der N-Überhang der Hauptfrucht,

je intensiver die organische Düngung und je mehr Erntereste mit engem C/N-Verhältnis (Raps-, Kartoffel-, Körnerleguminosenstroh) verbleiben. Wird das Getreidestroh nicht abgefahren, wird im Boden vorliegender Stickstoff zum Teil mikrobiell fixiert (N-Immobilisierung) und steht der Folgekultur nicht unmittelbar zur Verfügung. In diesem Fall sollte nur der Ernte-N_{min}-Wert vom N-Bedarf abgezogen werden.

Tab.1: Oberirdische N-Aufnahme verschiedener Kulturarten bei normaler Herbstentwicklung

Kulturart	EC-Ziel vor Winter	N-Aufnahme
Gerste	EC 23-25	30-40 kg N/ha
Roggen, Triticale	EC 23-25	20-30 kg N/ha
Weizen	EC 15-22	10-20 kg N/ha
Raps	EC 18-19	50-70 kg N/ha

Quelle: Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, verändert nach INGUS

Der N-Bedarf im Herbst entspricht näherungsweise der N-Aufnahme bis Vegetationsende bei normaler Entwicklung (Tab.1). Zur Ermittlung des Düngebedarfs müssen vom N-Bedarf dann der Ernte-N_{min}-Wert und die geschätzte weitere Nachlieferung im Herbst abgezogen werden. Hiernach besteht nur zu Raps und zu Gerste nach Getreide ein begrenzter Düngebedarf im Herbst, aber auch nur bei niedrigen Ernte-N_{min}-Werten. Ineffizient gedüngter Stickstoff im Herbst unterliegt nicht nur im Winter der Auswaschung in das Grundwasser, sondern belastet auch Ihre Nährstoffbilanz.

Haben Sie Fragen oder Interesse an unserem Beratungsangebot, dann melden Sie sich bitte bei:

Lorenz Schneider

Ingenieurbüro INGUS,
Industriestr. 6,
24589 Nortorf
Tel. 04392/9130975,
l.schneider@ingus-net.deo

Wir fördern den ländlichen Raum

EU.SH

Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

SCHNEEKLOTH *Drainagebau seit über 50 Jahren*

Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

- Drainagebau mit Dränpflug und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuell trockenlegen der vernässten Stellen.

Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/ Vinzier

Fragen Sie die Profis'...

- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!

info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977

BundesLandFrauen Tag

„Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen“, – mit den Worten von Mathias Claudius machte sich ein Bus voll LandFrauen aus Stormarn auf den Weg zur Wiege der deutschen Kultur. Eisenach mit der Wartburg, Erfurt und Weimar standen auf der Liste der Ausflugsziele und natürlich der BundesLandFrauen Tag mit dem Treffen von über 5000 LandFrauen aus dem Bundesgebiet.

Die wohl bekannteste Burg Thüringens, die Wartburg, präsentierte sich prächtig bei schönstem Sommerwetter. Hier probierten sich einige Damen in der Kunst des Druckens und fühlten sich in die Zeit von Martin Luther zurückversetzt.

Erfurts wunderschöne Altstadt wurde den Frauen bei einer Führung gezeigt. Besonders zu erwähnen ist die Krämerbrücke – sie gilt als einzige vollbebaute Brücke über die Gera mit heute 32 Häusern, gelegen in der gut sanierten historischen Altstadt.

In der Kulturstadt Weimar zeigte sich an fast jeder Hausecke deutsche Geschichte. Goethe und Schiller aber auch Bach, Strauss und Nietzsche waren sehr präsent. Die Stormarner LandFrauen waren sich einig, hierher erneut einen Ausflug

KreisLandFrauenVerband 
 Stormarn

zu unternehmen. In der kurzen Zeit war nur ein Eindruck zu gewinnen, es gibt aber noch so viel zu erkunden.

„Das Reden tut dem Menschen gut, besonders, wenn er's selber tut.“

Mit den Worten von Wilhelm Busch endete die Reise, von der die LandFrauen gerne berichten.



„Equal Pay“: Warum verdienen Frauen weniger als Männer?

Frauen verdienen das Gleiche für ihre Arbeit, wie Männer – nur sie bekommen es nicht!!!

Frauen verdienen im Jahr 2015 4,00 €/ Stunde weniger als die Männer, mit fatalen Folgen für ihre Rente. Dazu kommen Erwerbsunterbrechungen durch Erziehungszeiten und Pflege von Angehörigen. Vortrag von Freya Mathiessen, einer Schleswig-Holsteiner LandFrau und ausgebildeten Equal-Pay-Beraterin.

Dieses Thema geht uns Frauen alle an, daher würden wir uns freuen, auch Ihre Töchter und Schwiegertöchter zu diesem

Vortrag begrüßen zu dürfen **am Mittwoch, den 2. November 2016 um 19.30 Uhr im Schützenhof, Jersbeker Str. 34 in Bargteheide.**

Da ein abendlicher Imbiss gereicht wird, ersetzt dieser die Saalmiete.

Nicht-LandFrauen zahlen 3,00 € für den Vortrag.

Anmeldeschluss: 12. Oktober 2016

Anmeldungen bei H. Nuppenau Tel. 04532 – 7264 oder heidinuppenau@gmx.de

„Mythos Übergewicht“

Warum dicke Menschen länger leben
Herr Prof. Achim Peters von dem UKSH in Lübeck stellt neue Ansätze der Hirnforschung im Umgang mit Übergewicht vor. Theorie und Therapieformen werden erläutert. Dem Vortrag schließt sich eine Diskussionsrunde an.

Dienstag, den 8. November 2016
19.30 Uhr Hotel Gothmann in Breitenfelde
KreisLandFrauenVerband Kreis Herzogtum Lauenburg e. V.
AG „Frauen auf dem Lande ... das bewegt uns!“
www.landfrauen-herzogtum.de

LandFrauen 
Kreis Herzogtum Lauenburg 

Bei Auslandsreisen auf ausreichenden Versicherungsschutz achten!

Wer im Reisefieber steckt, denkt in der Regel nicht an den Versicherungsschutz bei Krankheit oder Unfall. Bei Reisen im Inland ist das kein Problem, hier greift der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenkasse zu den bekannten Konditionen. Wenn die Reise ins Ausland geht, sollte man sich vorsehen. Was ist zu beachten?

Bei Unfall oder Krankheit während des Urlaubs oder sonstiger Reisen im Ausland muss unter Umständen ein Arzt konsultiert werden. Der gesetzliche Versicherungsschutz wird über die European Health Insurance Card (EHIC), also die Europäische Versicherungskarte gewährleistet. Diese befindet sich auf der Rückseite der gesetzlichen Krankenversicherungskarte. Mit ihr erhält man innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und des europäischen Wirtschaftsraumes medizinisch notwendige Leistungen. Der Versicherungsschutz gilt auch für die familienversicherten Angehörigen.

Zu den Staaten, in denen die Europäische Versicherungskarte gilt zählen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und im Vereinigten Königreich. Ebenso dazu zählen der griechische Teil Zyperns, die französischen Überseegebiete und die portugiesischen Atlantikinseln.

Der Leistungsanspruch richtet sich nach dem Recht des Aufenthaltslandes, mit dem das Sozialversicherungsabkommen besteht. Und hier beginnt auch schon das Problem. Denn die Regelungen in anderen Staaten weichen teilweise erheblich von den Regelungen nach deutschem Recht ab. So kann es sein, dass beispielsweise nicht alle Kosten für zahnärztliche Behandlungen oder Arzneimittel übernommen werden. Außerdem ist der Krankenrücktransport ins Heimatland grundsätzlich nicht versichert. Allein das kann schon sehr teuer werden.

In vielen Staaten der Europäischen Union müssen Patienten für ärztliche Behandlungen und Medikamente in Vorleistung gehen. Wie viel gezahlt werden muss, ist unterschiedlich, ebenso die Art und Weise der Rückerstattung. Informationen zur Vorgehensweise in den einzelnen Staaten können den Merkblättern der Krankenkassen bzw. des GKV Spitzenverbandes entnommen werden, die im Internet zur Verfügung stehen.

Auch mit Ländern wie den USA, Kanada oder Australien bestehen zwar Sozialversicherungsabkommen, diese erstrecken sich aber im Wesentlichen auf den Erwerb von Rentenansprüchen und die Zahlung von Renten in den jeweiligen Staat. Der gesetzliche deutsche Krankenversicherungsschutz greift hier nicht.

Wer sich also weltweit ohne Einschränkungen absichern möchte, sollte eine private Auslandsreisekrankenversicherung abschließen. Der Jahresbeitrag liegt hier bei ca. 10 € für Singles und 30 € für Familien. Die Reisedauer ist in der Regel auf 6 Wochen begrenzt. Die Anzahl der Reisen innerhalb eines Jahres ist üblicherweise nicht eingeschränkt. Es ist sinnvoll eine weltweite Deckung zu vereinbaren. Wenn notwendig können auch berufliche Reisen mitversichert werden.

Tipps für den Krankheitsfall im Ausland:

Die vom Versicherer mitgeteilte Notrufnummer sowie die Versicherungsnummer sollten auf der Reise immer griffbereit sein, denn die Versicherung muss zeitnah informiert werden, wenn eine Erkrankung auftritt oder ein Unfall passiert. Kleinere Arztrechnungen können vorge-streckt werden, das Geld wird im Nachhinein vom Versicherer erstattet. Die Rechnung sollte dabei möglichst in Deutsch oder Englisch verfasst sein.

Den richtigen Tarif finden:

Grundsätzlich bieten die meisten privaten Versicherungsgesellschaften auch Auslandsreisekrankenversicherungen an. Mitglieder können sich bei Bedarf an den Bauernverband wenden. Dort stehen über den Kooperationspartner Hanse Merkur spezielle Buchungslinks zur Verfügung, mit denen Auslandsaufenthalte aller Art unkompliziert und schnell übers Internet versichert werden können. Vorteil: Der Versicherungsschein wird online generiert und steht direkt nach Abschluss zum Ausdrucken bereit.

Bei teuren Reisen bietet es sich an, zusätzlich eine Reiserücktritt- und gegebenenfalls eine Reiseabbruchversicherung abzuschließen. Auch hier kann der Bauernverband weiterhelfen.

Hinweis zur Haftpflicht im Ausland:

Wenn Dritten ein Schaden zugefügt wird, muss Schadenersatz geleistet werden. Dies gilt natürlich auch im Ausland. Daher ist es besonders wichtig, dass die Privathaftpflichtversicherung auch Schäden im Ausland deckt. Bei den meisten Versicherungen ist hier normalerweise die weltweite Deckung vereinbart. Dies sollte vor Reisebeginn geklärt werden.

Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel.: 04331-1277-71
E-Mail: w.krezdorn@bvsh.net

Benötigen Sie Hilfe bei der täglichen Büroarbeit oder muss Ihre Ablage auf Vordermann gebracht werden?
Dann vereinbaren Sie einen Termin:
**Bürodienstleistungen
Claudia von Slupetzki**
Tel. 04551 - 51 70 764 oder
0176 - 31 74 95 35
info@buerodienstleistungen-cvs.de
www.buerodienstleistungen-cvs.de

Hofladenbetreiber müssen Frist bis 31.12.2016 beachten

Registrierkassen umrüsten

Elektronische Registrierkassen müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das hat das Bundeskabinett am 13. Juli 2016 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen. Damit wird Steuerhinterziehung durch manipulierte Kassenaufzeichnungen wirksam bekämpft.

Künftig müssen nach dem Gesetzentwurf die sogenannten Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet auf einem Speichermedium gesichert werden. Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen dafür über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkant manipuliert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Die digitale Schnittstelle

gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke.

Dies bedeutet, ab dem 1. Januar 2017 schreibt die Finanzverwaltung elektronische Kassensysteme vor, die unter anderem Umsätze zehn Jahre lang unverändert speichern. Wer ein solches Kassensystem in seinem Betrieb im Einsatz hat und dieses auch 2017 nutzen möchte, muss dafür sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt werden. Er muss seine alten Kassen also aufrüsten oder – wenn das nicht mehr möglich ist – neue anschaffen. Sonst drohen bei der nächsten Betriebsprüfung Strafgelder oder aber der Prüfer verwirft und schätzt die Buchführung, was zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann.

Die Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Sie wäre aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten unverhältnismäßig, daher kann die „Ladenkasse“ auch zukünftig weiter genutzt werden.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

(verändert nach Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 13.07.2016)



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs
Steuerberater

Arne Jahrke
Steuerberater

Adrian Lüth
Steuerberater

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531 1278-0**
info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Ralf Ehlers
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Michael Schmahl
Steuerberater

Harm Thormählen
Steuerberater

Lutz Andresen
Steuerberater

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551 903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen
Steuerberater

Bauhof 5
23909 Ratzeburg
Tel. **04541 8789-0**
info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder
Steuerberater

Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.

Walter Singelmann
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8
23879 Mölln
Tel. **04542 8460-0**
info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Flächenankäufe durch die Stiftung Naturschutz

Im Rahmen zweier kleiner Anfragen durch den CDU Abgeordneten Heiner Rickers hat die Landesregierung Auskunft über die Grundstücksankäufe der Stiftung Naturschutz in den Jahren 2006 bis 2015 gegeben. Daraus wird u. a. ersichtlich, dass die Stiftung in den genannten 10 Jahren in Schleswig-Holstein 8.186 ha zu einem Kaufpreis von insgesamt 62,6 Millionen EUR erworben hat.

Weitere Detailangaben zu den Kreisen sind den untenstehenden Tabellen zu entnehmen. Es lässt sich jedoch her-

auslesen, dass insbesondere im vergangenen Kalenderjahr, als auch tendenziell im gesamten Zehnjahreszeitraum in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg unterdurchschnittlich viel Fläche durch die Stiftung aufgekauft wurde. In der Vergangenheit lag der Fokus vorwiegend in den westlichen und insbesondere den nördlichen Landkreisen.

Aktuell besitzt die Stiftung Naturschutz schätzungsweise 34.000 ha.

Grundstücksankäufe in ha der Stiftung Naturschutz in den Jahren 2006 bis 2015 – sortiert nach Kreisen

Jahr	Schleswig-Flensburg	Nordfriesland	Dithmarschen	Steinburg	Rendsburg-Eckernförde	Plön	Segeberg	Ostholstein	Herzogtum Lauenburg	Stormarn	Pinneberg	Summe
2006	67,3	19,8	95,2	19,7	35,2	80,3	37,9	59,9	64,5	28,4	16,4	524,6
2007	360,7	384,3	144,2	41,5	356,0	124,9	201,5	311,3	37,8	233,0	12,3	2.207,5
2008	49,3	83,6	209,7	40,8	86,2	2,9	59,7	71,2	349,1	14,1	27,1	993,7
2009	27,0	157,3	73,3	86,1	11,2	3,7	282,6	154,1	14,2	37,4	36,5	883,4
2010	47,3	51,1	56,0	187,7	76,5	1,8	41,5	1,7	18,3	14,1	29,6	525,6
2011	110,5	15,6	69,6	170,4	75,3	25,3	23,9	23,4	294,5	11,8	29,4	849,7
2012	138,8	128,3	126,5	27,1	28,5	49,2	15,4	0,3	5,8	1,3	14,6	535,8
2013	64,9	103,6	55,7	23,7	61,5	6,6	48,1	1,7	2,6	10,4	34,4	413,2
2014	45,7	90,7	131,2	40,5	106,5	8,3	49,9	1,4	31,4	9,7	8,7	524,0
2015	188,5	101,7	168,2	88,1	57,3	9,7	47,9	28,9	11,4	9,7	17,2	728,6
Summe	1.100,0	1.136,0	1.129,6	725,6	894,2	312,7	808,4	653,9	829,6	369,9	226,2	8.186,1

Grundstücksankäufe der Stiftung Naturschutz in den Jahren 2006 bis 2015 – maßgeblich ist das Übergabedatum (entspricht der Bilanzierung) nach Kreisen, Angaben in T€

Jahr	Schleswig-Flensburg	Nordfriesland	Dithmarschen	Steinburg	Rendsburg-Eckernförde	Plön	Segeberg	Ostholstein	Herzogtum Lauenburg	Stormarn	Pinneberg	Summe
2006	605,9	115,8	400,6	129,2	182,8	733,1	297,3	824,2	187,0	376,1	137,2	3.989,2
2007	827,5	587,8	471,8	216,5	1.205,1	230,8	1.508,3	4.251,4	87,4	683,6	155,5	10.225,7
2008	404,3	522,5	83,5	203,6	694,2	20,3	349,2	908,5	3.400,3	192,8	350,1	7.129,3
2009	229,1	1.467,6	113,5	1.059,9	88,1	11,2	1.209,9	99,5	134,8	362,4	376,8	5.152,8
2010	224,1	398,7	223,4	1.146,9	399,0	18,0	366,8	17,6	159,7	154,7	296,2	3.405,1
2011	568,7	172,2	376,2	935,2	575,5	512,5	223,9	327,0	852,0	165,1	488,5	5.196,8
2012	1.078,8	658,0	639,4	387,6	255,3	764,0	100,3	0,5	40,5	14,0	287,5	4.225,9
2013	1.032,8	2.118,2	398,3	316,0	582,3	50,2	532,8	31,2	24,0	194,4	714,1	5.994,3
2014	866,6	1.606,4	1.342,0	525,1	1.134,9	129,5	439,7	49,4	330,8	169,6	149,4	6.763,4
2015	1.702,9	2.714,0	2.058,7	1.522,2	321,0	170,4	902,8	361,2	226,7	264,8	303,0	10.547,7
Summe	7.560,7	10.361,2	6.107,4	6.442,2	5.438,2	2.640,0	5.931,0	6.870,5	5.443,2	2.577,5	3.258,3	62.630,2

Der Bauernblattkalender mit Fotografien von H. Dietrich Habbe

– ein ideales Weihnachtsgeschenk –

Wie in jedem Jahr gibt das Bauernblatt auch 2017 einen Kalender heraus.

Unter dem Motto „Ländlicher Zauber 2017“ enthält der Kalender 12 wunderschöne Landschaftsaufnahmen aus unserer Heimat.

Ein ideales Weihnachtsgeschenk.

Der Kalender ist in unserer Geschäftsstelle zu einem Preis von 20,- € erhältlich

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns ab 2017

Die Mindestlohnkommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat sich auf eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns geeinigt. Arbeitnehmer sollen ab 01. Januar 2017 mindestens 8,84 Euro pro Stunde verdienen. Die nächste Anhebung steht zum 1. Januar 2019 an.

Das Gesetz sieht alle zwei Jahre eine Anpassung vor. In der Vergangenheit geschlossene Arbeitsverträge sollten auf Einhaltung des neuen Mindestlohniveaus überprüft und im Zweifel angepasst werden.

Reinigungspflicht bei verschmutzten Straßen

Besonders in der Erntezeit kommt es in Abhängigkeit von der Witterung häufig zu Verschmutzungen der Straßen. Es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass der Verursacher einer Verschmutzung eine unverzügliche Reinigungspflicht hat. Bei starken Verschmutzungen reicht es nicht aus, einmal am Tag zu reinigen, sondern dann muss auch zwischendurch mal sauber gemacht werden. Die Verpflichtung zur Reinigung hat grundsätzlich der Landwirt als Verursacher, es sei denn, er hat die Reinigungspflicht im Rahmen einer schriftlichen Beauftragung vollständig an einen Dritten z. B. den Lohnunternehmer übertragen.

Um andere Verkehrsteilnehmer auch bei geringen Verschmutzungen zu warnen, sollten bei Straßenverschmutzungen grundsätzlich von beiden Seiten Warnschilder im Abstand von 150 m vor der Gefahrenstelle aufgestellt werden. Bei Be-

darf erhalten Sie in der Geschäftsstelle geeignete Warnschilder zum Set-Preis von jeweils 40 Euro.

Nicht nur um das Haftungsrisiko zu mindern, sondern auch wegen des Ansehens der Landwirtschaft bei der Bevölkerung sollten die Straßen so gut wie möglich sauber gehalten werden. Natürlich kann man auch von den anderen Verkehrsteilnehmern in dieser Zeit besondere Vorsicht und Rücksichtnahme erwarten.

Darüber hinaus erinnern wir auch an die Aktion „Freiwillig 30“. Bitte weisen Sie Ihre und die Fahrer der Lohnunternehmer an, auf engen Wegen und in Ortsdurchfahrten langsamer zu fahren. Wo möglich, sollten auch Kreisverkehre eingerichtet werden, um Begegnungsverkehr zu vermeiden. Auch diese Maßnahmen schonen unsere Wege und verbessern unser Ansehen in der Bevölkerung.

Anbaustatistik für Schleswig-Holstein 2016

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat die vorläufige Bodenhauptnutzungserhebung für 2016 veröffentlicht. Folgende Kulturen sind für 2016 die bedeutendsten auf dem Ackerland neben dem Dauergrünland in Schleswig-Holstein:

- Winterweizen: 184.900 ha (ca. - 2 % zum Vorjahr)
- Winterraps: 93.800 ha (ca. + 3 % zum Vorjahr)
- Wintergerste: 62.500 ha (ca. + 5 % zum Vorjahr)
- Silomais: 164.400 ha (ca. - 2 % zum Vorjahr)
- Ackerbohnen: 3.400 ha (ca. + 50 % zum Vorjahr)
- Dauergrünland: 329.200 ha (ca. + 3 % zum Vorjahr)

Der Silomaisanbau in Schleswig-Holstein ist seit 2011 das fünfte Jahr in Folge erneut rückläufig und damit seit 2011 um ca. 29.600 ha reduziert worden. Er stellt aber nach wie vor mit großem Abstand die zweitstärkste Frucht auf dem

Ackerland in Schleswig-Holstein dar.

Die kreisweiten Erhebungen werden erst Ende 2016 veröffentlicht.

Sönke Schmidt

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries

Vermessungsingenieur
24537 Neumünster
Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de



NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
 SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
 WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

PLANUNG
 ENTWURF
 BAULEITUNG



HAUKE u GRUBE
 FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 35
 23843 BAD OLDESLOE
 FON 0 45 31 / 17 52 - 01
 FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
 www.hug-bau.de



Du räumat®
 Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
 23738 Beschendorf
 0172 / 9139320

Jörg Meyer
 23617 Stockelsd.-Dissau
 0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
 22941 Jersbek
 0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraumat.de



LANGBEHN
 LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
 AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
 18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
 info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



„TOBI EINEN ANSTÄNDIGEN HOF HINTERLASSEN.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Volksbanken
 Raiffeisenbanken**



Raiffeisenbank eG, Bargtheide · Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate · Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe · Raiffeisenbank eG, Ratzeburg · Volksbank Stormarn eG · Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG